

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 25

20.11.2024

2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. 263

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) Herr Hermann Trollius; Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf Fl.-Nr. 1745, Gmkg. Engelsberg 264

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 267

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

SG 23

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallbeseitigung
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 18.04.2023 (Amtsblatt Nr. 11 vom 26.04.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für die grundstücksnahе vornehmlich behältergestützte Abfallentsorgung im Holsystem (einschließlich viermaliger Sperrmüllabfuhr im Jahr sowie der Abfuhr des nach § 15 Abs. 5a der Abfallwirtschaftssatzung überlassenen Altpapiers) beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich je

1. einer Müllnormtonne	mit	60 l Füllraum	103,00 €
2. einer Müllnormtonne	mit	120 l Füllraum	155,00 €
3. einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	310,00 €
4. eines Müllgroßbehälters	mit	1100 l Füllraum	1.491,00 €

2. § 5 Abs. 1 b) entfällt

3. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird eingefügt: „ ... sowie Sperrmüll an den gemeindlichen Wertstoffhöfen“

4. In § 5 Abs. 10 Buchst. g) wird „24,00 €“ ersetzt durch „80,00 €“.

5. Als neuer § 5 Abs. 11 wird eingefügt:

(11) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Gasflaschen (Stahlbehälter) beträgt 30,00 € pro Stück.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Neumarkt, 13.11.2024
LANDKREIS NEUMARKT I. D. OPF.

Willibald Gailler
Landrat

Az. 45-170-361.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
Herr Hermann Trollius; Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf Fl.-Nr. 1745, Gmkg. Engelsberg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 bis 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als untere Immissionsschutzbehörde hat Herrn Hermann Trollius, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen, mit Bescheid vom 18.11.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Bau einer Windenergieanlage, Typ Vestas V172, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, da dies der Träger des Vorhabens beantragt hat (§ 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

1.1 Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Herr Hermann Trollius erhält nach näherer Bestimmung der Nr. 2 und unter den Inhalts- und Nebenbestimmungen der Nr. 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Windenergieanlage.

1.2 Ausnahmen von der AwSV

Herrn Hermann Trollius werden folgende Ausnahmen von der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gewährt:

- Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung gem. § 18 AwSV beim Abfüllplatz zum Austausch von Betriebsmitteln.
- Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung gem. § 18 AwSV bei der Kühleinheit auf dem Maschinenhausdach.

1.3 Rodungserlaubnis

Die erforderliche Rodungserlaubnis wird durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt.

2. [in Bezug genommene Antragsunterlagen]

3. [Auflagen/Nebenbestimmungen]

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Auflagen zu den Rechtsbereichen Immissionsschutz, Bodenschutz/Abfallrecht, Baurecht, Brandschutz, Militärische Belange, Belange des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Belange der Bayernwerk Netz GmbH, Luftrecht, Naturschutz und Anlagensicherheit sowie Wasserwirtschaft verbunden.

4. Kostenentscheidung

4.1 Herr Hermann Trollius hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 27.101,34 € festgesetzt.

4.3 An Auslagen werden 3,45 € erhoben.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Der Widerspruch oder die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids und seiner Begründung kann vom 21.11.2024 bis 04.12.2024 auf der Internetseite des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (<https://www.landkreis-neumarkt.de/landkreis-neumarkt/landratsamt/ausschreibungen-bekanntmachungen/>) eingesehen werden.

LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF., 19.11.2024
Im Auftrag

gez.

Mauerer

Oberregierungsrat

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Jens Diedrich**
geb. am 26.07.1986
zuletzt wohnhaft in Neumarkter Str. 3 b, 92353 Postbauer-Heng
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 08.04.2024, 55/NM – JD9999/Bogner, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 12.11.2024
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Bogner

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat